

99089013001000

Sprengstoff - Lagergenehmigung für explosionsgefährliche Stoffe beantragen

Heruntergeladen am 19.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_350920/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089013001000
Leistungsbezeichnung I	Sprengstoff - Lagergenehmigung für explosionsgefährliche Stoffe beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sprengstoff - Lagergenehmigung für explosionsgefährliche Stoffe beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Änderung Sprengstofflager, Explosionsgefährliche Stoffe lagern, Lagergenehmigung § 17 SprengG, Lagergenehmigung Sprengstoffrecht, Sprengstofflager beantragen, Sprengstoff lagern Genehmigung, Sprengstoff
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Sprengstoffgesetz (SprengG) § 17 • Sprengstoffgesetz (SprengG) § 7 • Sprengstoffgesetz (SprengG) § 27 • Arbeitsschutzgebührenordnung (ArbSchGebO) Tarifstelle 72060/72061 • Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 4 • Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) • Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) • Sprengstofflager-Richtlinien: SprengLR 010, SprengLR 011, SprengLR 210, SprengLR 220, SprengLR 230, SprengLR 240, SprengLR 300, SprengLR 310, SprengLR 340, SprengLR 350, SprengLR 360, SprengLR 410
Teaser	
Volltext	Für die Errichtung und den Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden sollen, benötigen Sie eine Genehmigung. Auch wesentliche Änderungen eines bestehenden Lagers müssen Sie genehmigen lassen.

Verfahrensablauf

Modul

Sachverhalt

- Ab der Lagerung einer Nettoexplosivmasse von 10 Tonnen müssen Sie eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt beantragen. Diese Genehmigung gilt dann auch als Genehmigung nach dem Sprengstoffgesetz.
- Wenn Sie nur geringe Mengen (Kleinmengen) lagern möchten, benötigen Sie keine Genehmigung. Ob es sich in Ihrem Fall um Kleinmengen handelt, können Sie in Anlage 6 (bei gewerblicher Lagerung) und Anlage 7 (bei nicht gewerblicher Lagerung) zur 2. Sprengstoffverordnung prüfen (unter "Rechtsgrundlagen").

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Genehmigung oder Änderung eines Lagers für explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 17 SprengG Stellen Sie den Antrag schriftlich per Post (in doppelter Ausfertigung), Fax oder E-Mail an sprengstoff@lagetsi.berlin.de.
- gültige Erlaubnis Erlaubnis nach § 7 SprengG oder § 27 SprengG oder es ist keine Erlaubnis notwendig (bei erlaubnisfreiem Umgang)
- Flurkarte mit eingezeichneter Lagerstätte
- Bauunterlagen Baubeschreibung, Bauweise oder Ähnliches
- Brandschutzkonzept Brandschutzkonzept nach Industriebaurichtlinie mit Grundriss und Lage der sicherheitstechnischen Einrichtungen
- Bauartzulassung Wenn Sie Bauteile oder Systeme (insbesondere Schranklager) verwenden, welche für die Lagerung von explosionsgefährlichen Stoffen zugelassen wurden, wird die Bauartzulassung benötigt.
- Bei Änderung eines bereits genehmigten Lagers: Lagergenehmigung mit ausführlicher Beschreibung der beabsichtigten Änderungen sowie Anschrift und Ansprechpartner des Lagers

Voraussetzungen

- Bei gewerbsmäßigem Umgang: Erlaubnis nach § 7 SprengG
- Bei nicht gewerbsmäßigem Umgang: Erlaubnis nach § 27 SprengG
- Bei Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen,

Modul	Sachverhalt
	von denen eine sehr geringe oder geringe Gefahr ausgeht: keine Erlaubnis zum Erwerb und Umgang nach dem Sprengstoffgesetz erforderlich Welche pyrotechnische Gegenstände hierzu zählen, ist im § 4 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung in Verbindung mit § 3a des Sprengstoffgesetzes aufgelistet.
Kosten	• 200,00 bis 970,00 Euro (abhängig von der Lagermenge) • bis 2500,00 Euro: bei erheblichem Aufwand im gewerblichen Bereich • bis 1250,00 Euro: bei erheblichem Aufwand im nicht gewerblichen Bereich
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	4 - 8 Wochen
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antrag auf Genehmigung oder Änderung eines Lagers für explosionsgefährliche Stoffe gemäß § 17 SprengG
Ursprungsportal	Sprengstoff - Lagergenehmigung für explosionsgefährliche Stoffe beantragen